

REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM
FÜR GESUNDHEIT UND UMWELTSCHUTZ
 IV-51.101/21-2/85

Entwurf einer Novelle des
 Ärztegesetzes;
 Begutachtungsverfahren.

1010 Wien, den 9. Oktober 1985
 Stubenring 1
 Telefon 75 00 Telex 111145 oder 111780
 Auskunft AIGNER

Klappe 6462 Durchwahl

An die
 Parlamentsdirektion
Parlament
1017 Wien

Gesetzentwurf	
ZL	88 - GE/19 85
Datum	1985 10.10
Verteilt	11. Okt. 1985 Klarac

Das Bundesministerium für Gesundheit und Umweltschutz übermittelt 8 Exemplare einer am 16.August 1985 dem Begutachtungsverfahren zugeleiteten Novelle zum Ärztegesetz 1984, deren Übermittlung an die Parlamentsdirektion aus einem Versehen unterblieben war. Das zunächst mit 30.September 1985 festgelegte Ende der Begutachtungsfrist wurde auf Grund entsprechender Ersuchen auf Mitte Oktober 1985 verschoben.

Für den Bundesminister:

H a v l a s e k

Für die Richtigkeit
 der Ausfertigung:

Havlasik

BUNDESMINISTERIUM FÜR**GESUNDHEIT UND UMWELTSCHUTZ****IV-51.101/16-2/85****Entwurf****6.8.1985**

B u n d e s g e s e t z
vom , mit dem das Ärztegesetz 1984,
das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz und das
Freiberufliche Sozialversicherungsgesetz geändert werden.

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Ärztegesetz 1984, BGBl.Nr. 373, wird wie folgt geändert:

1. § 5 Abs. 1 lautet:

"§ 5. (1) Personen, die die im § 3 Abs. 2 angeführten Erfordernisse erfüllen und beabsichtigen, sich einem Teilgebiet der Heilkunde als Sonderfach zur selbständigen Betätigung als Facharzt zuzuwenden, haben sich einer mindestens sechsjährigen praktischen Ausbildung in dem betreffenden klinischen oder nichtklinischen Sonderfach sowie in den hiefür einschlägigen klinischen und nichtklinischen Nebenfächern zu unterziehen. Die Ausbildung ist, soweit Abs. 2 nicht anderes bestimmt, in Krankenanstalten oder Instituten, die als Ausbildungsstätten für das betreffende Sonderfach anerkannt sind (§ 6), zu absolvieren. Wurde bescheidmäßig eine Höchstzahl von

Ausbildungsstellen festgesetzt (§ 6 Abs. 9), hat die Ausbildung auf einer genehmigten Ausbildungsstelle zu erfolgen. Das gleiche gilt, ausgenommen die vorgesehene Mindestzeit, für eine ergänzende spezielle Ausbildung auf einem Teilgebiet im Rahmen eines Sonderfaches."

2. § 6 lautet:

"Ausbildungsstätten

§ 6. (1) Ausbildungsstätten im Sinne des § 4 Abs. 3 sind die Universitätskliniken, die jeweils sämtliche Teilgebiete der im § 4 Abs. 2 angeführten Fachgebiete umfassen, sowie die Krankenanstalten, die vom Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz nach Anhörung der Österreichischen Ärztekammer als Ausbildungsstätten für die Ausbildung zum praktischen Arzt anerkannt worden sind. Soweit es sich um die Ausbildung in klinischen oder nichtklinischen Wahlfächern handelt, gelten auch die für die Ausbildung zum Facharzt anerkannten Ausbildungsstätten als Ausbildungsstätten für die Ausbildung zum praktischen Arzt.

(2) Die Anerkennung als Ausbildungsstätte für die Ausbildung zum praktischen Arzt im Sinne des Abs. 1 darf nur bei Vorliegen der nachstehenden Voraussetzungen erteilt werden:

1. Die Krankenanstalt hat der Behandlung bettlägeriger Kranker zu dienen;
2. die Krankenanstalt muß über Krankenabteilungen für alle Gebiete verfügen, auf denen die Turnausbildung zu erfolgen hat (§ 4 Abs. 2), die von Fachärzten der betreffenden Sonderfächer geleitet werden;
3. die Krankenanstalt muß über alle zur Erreichung des Ausbildungszweckes erforderlichen fachlichen Einrichtungen und Geräte sowie über das erforderliche Lehr- und Untersuchungsmaterial verfügen.

(3) Liegen die Voraussetzungen des Abs. 2 Z 2 nur hinsichtlich eines Teiles der in der Turnausbildung vorgesehenen Gebiete vor, ist eine entsprechend eingeschränkte Anerkennung zu erteilen. Die Anerkennung einer Krankenanstalt als Ausbildungsstätte zum praktischen Arzt in den Fächern Kinderheilkunde, Hals-, Nasen- und Ohrenkrankheiten sowie Haut- und Geschlechtskrankheiten kann auch bei Fehlen entsprechender Krankenabteilungen (Abs. 2 Z 2) erteilt werden, sofern eine praktische Ausbildung in diesen Fächern durch Fachärzte als Konsiliarärzte (§ 2a Abs. 1 lit.a des Krankenanstaltengesetzes, BGBl.Nr. 1/1957) sowohl im Rahmen der Krankenanstalt als auch im Rahmen von anerkannten Lehrpraxen dieser Fachärzte (§ 7) gewährleistet ist.

(4) Ausbildungsstätten im Sinne des § 5 Abs. 1 sind, soweit es sich um die Ausbildung in einem klinischen Sonderfach handelt, Krankenanstalten hinsichtlich jener Abteilungen bzw. Universitätskliniken, für deren Bereich sie vom Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz nach Anhörung der Österreichischen Ärztekammer als Ausbildungsstätten für die Ausbildung zum Facharzt eines bestimmten klinischen Sonderfaches anerkannt worden sind. Umfassen Universitätskliniken sämtliche Teilgebiete eines klinischen Sonderfaches, bedarf es keiner Anerkennung als Ausbildungsstätte.

(5) Die Anerkennung als Ausbildungsstätte für die Ausbildung zum Facharzt eines klinischen Sonderfaches im Sinne des Abs. 4 darf nur bei Vorliegen der nachstehenden Voraussetzungen erteilt werden:

1. Die Krankenanstalt hat der Behandlung bettlägeriger Kranker zu dienen;
2. die Krankenanstalt muß über Krankenabteilungen verfügen, die sämtliche Teilgebiete des jeweiligen klinischen Sonderfaches umfassen und von Fachärzten des betreffenden Sonderfaches geleitet werden;

3. in den Krankenabteilungen muß neben dem Abteilungsleiter pro Ausbildungsstelle (Abs. 9) mindestens ein zur selbständigen Berufsausübung berechtigter Facharzt des betreffenden Sonderfaches beschäftigt sein;
4. die Krankenanstalt bzw. Universitätsklinik muß über alle zur Erreichung des Ausbildungszweckes erforderlichen fachlichen Einrichtungen und Geräte sowie über das erforderliche Lehr- und Untersuchungsmaterial verfügen.

(6) Ausbildungsstätten im Sinne des § 5 Abs. 1 sind, soweit es sich um die Ausbildung in einem nichtklinischen Sonderfach handelt, die medizinischen Universitätsinstitute, die Untersuchungsanstalten der bundesstaatlichen Sanitätsverwaltung und medizinisch-wissenschaftliche Anstalten, die vom Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz nach Anhörung der Österreichischen Ärztekammer als Ausbildungsstätten für die Ausbildung zum Facharzt eines nichtklinischen Sonderfaches anerkannt worden sind. Hinsichtlich der Universitätsinstitute und Untersuchungsanstalten der bundesstaatlichen Sanitätsverwaltung, die sämtliche Teilgebiete eines nichtklinischen Sonderfaches umfassen und die Voraussetzung des Abs. 7 Z 2 erfüllen, bedarf es keiner Anerkennung als Ausbildungsstätte.

(7) Die Anerkennung als Ausbildungsstätte für die Ausbildung zum Facharzt eines nichtklinischen Sonderfaches im Sinne des Abs. 6 darf nur bei Erfüllung der nachfolgenden Voraussetzungen erteilt werden:

1. Die Einrichtung muß unmittelbar oder mittelbar der Untersuchung, Behandlung und Heilung Kranker oder der Vorbeugung von Krankheiten dienen;
2. die Einrichtung muß sämtliche Teilgebiete des jeweiligen nichtklinischen Sonderfaches umfassen und von einem Facharzt des betreffenden Sonderfaches geleitet werden; unter Bedachtnahme auf die Besonderheit einzelner nichtklinischer Sonderfächer kann für diese durch Verordnung des Bundesministers für Gesundheit und

Umweltschutz nach Anhörung der Österreichischen Ärztekammer die Leitung der Ausbildungsstätte durch Absolventen entsprechender naturwissenschaftlicher Studienrichtungen mit der Maßgabe zugelassen werden, daß mit der unmittelbaren Anleitung und Aufsicht der auszubildenden Ärzte ein Facharzt des betreffenden nichtklinischen Sonderfaches betraut sein muß;

3. neben dem Leiter der Ausbildungsstätte muß pro Ausbildungsstelle (Abs. 9) mindestens ein zur selbständigen Berufsausübung berechtigter Facharzt des betreffenden Sonderfaches beschäftigt sein;
4. die Einrichtung muß über alle zur Erreichung des Ausbildungszweckes erforderlichen fachlichen Einrichtungen und Geräte sowie über das erforderliche Lehr- und Untersuchungsmaterial verfügen.

(8) Werden die Voraussetzungen des Abs. 5 Z 2 bzw. des Abs. 7 Z 2 dadurch nicht zur Gänze erfüllt, als nicht das gesamte Gebiet des jeweiligen klinischen bzw. nichtklinischen Sonderfaches umfaßt ist, kann die Anerkennung als Ausbildungsstätte zum Facharzt eines klinischen oder nichtklinischen Sonderfaches insofern eingeschränkt erteilt werden, als Ausbildungszeiten an solchen Ausbildungsstätten für die Gesamtausbildung nur zu einem angemessenen Teil angerechnet werden können.

(9) Gleichzeitig mit der Anerkennung einer Ausbildungsstätte zum Facharzt ist die Zahl der Ausbildungsstellen, die wegen des Ausbildungserfolges nicht überschritten werden darf, unter Berücksichtigung der Bettenzahl bzw. in medizinischen Universitätsinstituten, Untersuchungsanstalten der bundesstaatlichen Sanitätsverwaltung und medizinisch-wissenschaftlichen Anstalten unter Berücksichtigung der Zahl der Ausbildungsplätze, des Umfanges der Ausbildungseinrichtungen und der Zahl der ausbildenden Ärzte festzusetzen.

(10) Der Leiter einer Abteilung bzw. der Leiter einer Ausbildungsstätte zum Facharzt für nichtklinische Medizin ist zur Ausbildung der in Ausbildung stehenden Ärzte mit dem Ziel der selbständigen Ausübung des ärztlichen Berufes als praktischer Arzt bzw. Facharzt

-6-

verpflichtet. Er kann hiebei von einem zur selbständigen Berufsausübung berechtigten Facharzt (Ausbildungsassistent) unterstützt werden. Soweit es zur Erreichung des Ausbildungszweckes erforderlich ist, hat die Ausbildung auch begleitende theoretische Unterweisungen zu umfassen. Die in Ausbildung stehenden Ärzte sind der Österreichischen Ärztekammer unter Angabe von Namen und Geburtsdatum bekanntzugeben.

(11) Den in Ausbildung zum Facharzt stehenden Ärzten ist nach zurückgelegter Hälfte der Ausbildungszeit im Hauptfach ein Zeugnis über die bis dahin vermittelten Kenntnisse und Fähigkeiten auszustellen.

(12) Die Anerkennung als Ausbildungsstätte ist vom Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz nach Anhörung der Österreichischen Ärztekammer zurückzunehmen bzw. einzuschränken (Abs. 3 bzw. 8), wenn eine der Voraussetzungen nach Abs. 2, 5 oder 7 nicht, bzw. nicht mehr erfüllt ist. Desgleichen ist die Zahl der Ausbildungsstellen bei Veränderungen der nach Abs. 9 hiefür maßgebenden Umstände neu festzusetzen.

(13) Die Ausbildungsstätten sind in das beim Bundesministerium für Gesundheit und Umweltschutz geführte Verzeichnis der anerkannten Ausbildungsstätten Österreichs aufzunehmen.

3. § 10 Z 3 lautet:

"3. die Festsetzung von Ausbildungsstellen in den Ausbildungsstätten (§ 6 Abs. 9), sowie über"

4. § 11 Abs. 6 lautet:

"(6) Gegen den Bescheid der Österreichischen Ärztekammer steht die Berufung an den Landeshauptmann offen, in dessen Bereich die Ausübung der ärztlichen Tätigkeit beabsichtigt ist. Der Landeshauptmann hat Bescheide, mit denen Berufungen stattgegeben wurde, binnen zwei Wochen nach deren Rechtskraft unter Anschluß der Entscheidungsunterlagen dem Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz vorzulegen. Dieser kann gegen solche Bescheide Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof erheben."

5. § 11 Abs. 8 lautet:

"(8) Der Österreichischen Ärztekammer sind vom Arzt binnen einer Woche ferner folgende schriftliche Meldungen zu erstatten:

1. jede Verlegung des Berufssitzes oder des Dienstortes;
2. jeder Wechsel des ordentlichen Wohnsitzes oder des gewöhnlichen Aufenthaltes;
3. jeder dauernde oder zeitweilige Verzicht auf die Berufsausübung (§ 33) sowie deren Einstellung, wenn sie voraussichtlich drei Monate übersteigt;
4. die Aufnahme einer ärztlichen Berufstätigkeit außerhalb des Berufssitzes (§ 19), sowie die Beendigung einer solchen Tätigkeit;

-8-

5. die Aufnahme und Beendigung einer ärztlichen Nebentätigkeit;
 6. die Eröffnung, Erweiterung und Schließung von Ordinations- und Apparategemeinschaften;
 7. die Wiederaufnahme der Berufsausübung gemäß § 32 Abs. 5 und
 8. die Bekanntgabe des ordentlichen Wohnsitzes bei Ausübung einer ärztlichen Tätigkeit gemäß § 32 Abs. 8."
6. § 11 Abs. 9 entfällt; die bisherigen Abs. 10 und 11 erhalten die Bezeichnung "(9)" und "(10)".

7. § 12 lautet:

"§ 12. Ärzte, die die Erfordernisse für die Ausübung des ärztlichen Berufes als praktischer Arzt erfüllt haben (§ 3 Abs. 2 und 3 sowie § 11), sind zur selbständigen Ausübung einer allgemein ärztlichen Berufstätigkeit als praktischer Arzt berechtigt."

8. § 13 Abs. 2 lautet:

"(2) Fachärzte haben ihre ärztliche Berufstätigkeit auf ihr Sonderfach zu beschränken. Dies gilt nicht für Tätigkeiten im Rahmen der betriebsärztlichen Betreuung im Sinne der §§ 22ff des Arbeitnehmerschutzgesetzes, BGBl.Nr. 234/1972, im Rahmen der schulärztlichen Betreuung gemäß § 66 Schulunterrichtsgesetz, BGBl.Nr. 139/1974, sowie für Tätigkeiten, die nach der Erlangung besonderer Kenntnisse gemäß § 15a ausgeübt werden."

9. § 13 Abs. 3 erster Satz lautet:

"(3) Die freiberufliche Ausübung der Facharztätigkeit auf mehr als einem Sonderfach bedarf der Bewilligung der Österreichischen Ärztekammer."

10. § 14 Abs. 1 lautet:

"§ 14. (1) Ärzte, die beabsichtigen, eine Tätigkeit im Rahmen der betriebsärztlichen Betreuung im Sinne der §§ 22ff des Arbeitnehmerschutzgesetzes auszuüben, haben zum Zweck der Erlangung des für diese Tätigkeit notwendigen Wissens auf dem Gebiet der Arbeitsmedizin sowie auch von Kenntnissen über die maßgeblichen Arbeitnehmerschutzzvorschriften (§ 22b Abs. 2 des Arbeitnehmerschutzgesetzes) eine zweijährige Tätigkeit an einer inländischen Universitätsklinik für Arbeitsmedizin nachzuweisen oder einen nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen vom Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz anerkannten Ausbildungslehrgang an einer Akademie für Arbeitsmedizin zu besuchen."

11. Nach § 15 ist folgender § 15a einzufügen:

"§ 15a. (1) Der Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz kann nach Anhörung der Österreichischen Ärztekammer durch Verordnung nähere Bestimmungen über die Erlangung besonderer Kenntnisse für bestimmte ärztliche Tätigkeiten von praktischen Ärzten oder Fachärzten (z.B. Kurarzt) erlassen.

(2) Verordnungen gemäß Abs. 1 haben insbesondere die Voraussetzungen für die Ausübung dieser Tätigkeiten und deren Nachweis festzulegen. Weiters kann die Berechtigung zur Führung einer ergänzenden Berufsbezeichnung geregelt werden."

-10-

12. § 16 Abs. 1 lautet:

"§ 16. (1) Die im Ausland erworbenen medizinischen Doktorate der Professoren eines medizinischen Faches, die aus dem Ausland berufen und an der medizinischen Fakultät einer österreichischen Universität zu Professoren ernannt sind, gelten als in Österreich nostrifizierte Doktorate. Solche Personen sind zur selbständigen Ausübung des ärztlichen Berufes in Krankenanstalten auf jenem Gebiet berechtigt, für das sie die *venia docendi* besitzen."

13. § 18 Abs. 4 erster Satz lautet:

"(4) Der Bezeichnung der ärztlichen Berufstätigkeit dürfen neben den amtlich verliehenen Titeln nur solche, der Wahrheit entsprechende Zusätze beigefügt werden, die auf die gegenwärtige Verwendung, auf eine spezielle Ausbildung im Rahmen eines Sonderfaches oder auf Kenntnisse hinweisen, die auf Grund einer Ausbildung gemäß § 15a erworben wurden."

14. § 19 Abs. 4 letzter Satz lautet:

"Die Tätigkeit in einer Einrichtung zur Beratung der Schwangeren und Mütter von Säuglingen und Kleinkindern (Mutterberatungsstelle) im Sinne des § 1 des Jugendwohlfahrtsgesetzes, BGBl.Nr. 99/1954, im Rahmen der betriebsärztlichen Betreuung gemäß §§ 22ff des Arbeitnehmerschutzgesetzes sowie in einer nach den Bestimmungen des Familienberatungsförderungsgesetzes, BGBl.Nr. 80/1974, geförderten Beratungsstelle bedarf keiner Bewilligung."

15. Nach § 20 wird folgender § 20a eingefügt:

"§ 20a. Für ärztliche Tätigkeiten eines praktischen Arztes oder Facharztes, die weder eine Ordinationsstätte (§ 19 Abs. 2) erfordern, noch in einem Anstellungsverhältnis (§ 20) ausgeübt werden, wie z.B. arbeitsmedizinische oder schulärztliche Tätigkeit, Erstellung von Gutachten, Vertretertätigkeit, Notdienst, etc., ist der Österreichischen Ärztekammer der Wohnsitz bekanntzugeben."

16. Dem § 22 werden folgende Abs. 4 und 5 angefügt:

"(4) Die in Ausbildung stehenden Studenten der Medizin (Famulanten und Pflichtfamulantin im Sinne des § 12 des Bundesgesetzes über die Studienrichtung Medizin, BGBl.Nr. 123/1973) sind zur unselbständigen Ausübung der im Abs. 5 genannten Tätigkeiten unter Anleitung und Aufsicht der ausbildenden Ärzte berechtigt.

(5) Tätigkeiten im Sinne des Abs. 4 sind:

1. Anamnese,
2. physikalische Krankenuntersuchung einschließlich Blutdruckmessung,
3. intravenöse Blutabnahme,
4. die Vornahme intramuskulärer und subcutaner Injektionen und
5. Hilfeleistung bei anderen ärztlichen Tätigkeiten."

17. Nach § 22 wird folgender § 22a samt Überschrift eingefügt:

"Anstellung von zur selbständigen Berufsausübung
berechtigten Ärzten durch freiberuflich
tätige Ärzte

§ 22a.(1) Ein freiberuflich tätiger praktischer Arzt kann jeweils mit einem zur selbständigen Berufsausübung berechtigten praktischen Arzt, ein freiberuflich tätiger Facharzt mit einem zur selbstän-

digen Berufsausübung berechtigten Facharzt des gleichen Sonderfaches im Wege eines Dienstverhältnisses unter folgenden Voraussetzungen zusammenarbeiten:

1. zum Zweck der Ordinationsnachfolge auf die nicht verlängerbare und nicht wiederholbare Dauer von fünf Jahren;
2. die Ehegatten für die Dauer der Ehe;
3. für die Zeit der Ausübung eines Mandates in einem allgemeinen Vertretungskörper oder einer Funktion gemäß § 44 Abs. 1 Z 3 oder § 85 Z 3 durch den Ordinationsinhaber.

(2) Diese Form der Zusammenarbeit stellt keinen Betrieb einer Krankenanstalt dar, sie unterliegt den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes."

18. Dem § 25 wird folgender Abs. 4 angefügt:

"(4) Die Ausübung der Ärzten gemäß Abs. 1 bis 3 verbotenen Tätigkeiten ist auch sonstigen Personen untersagt."

19. Dem § 26 wird folgender Abs. 4 angefügt:

"(4) Die im Abs. 1 vorgesehene Verpflichtung besteht weiters dann nicht, wenn die für die Honorar- bzw. Medikamentenabrechnung gegenüber den Krankenversicherungsträgern, Krankenanstalten, sonstigen Kostenträgern bzw. Patienten erforderlichen Unterlagen zum Zweck der Abrechnung, auch im automationsunterstützten Verfahren, Dritten übermittelt werden. In diesem Fall ist die Übermittlung aber nur dann zulässig, wenn die Empfänger einer dem

ärztlichen Berufsgeheimnis entsprechenden Verschwiegenheitspflicht gesetzlich oder vertraglich unterliegen und die Unterlagen sowie die Abrechnung ausschließlich an den auftraggebenden Arzt oder über dessen Auftrag übermittelt werden. Eine allfällige, über diese Zwecke hinausgehende Speicherung von Daten der Abrechnung darf nur anonymisiert erfolgen."

20. § 32 samt Überschrift lautet:

"Erlöschen und Ruhen der Berechtigung zur
Berufsausübung; Streichung aus der Ärzteliste

§ 32. (1) Die Berechtigung zur Ausübung des ärztlichen Berufes erlischt:

1. durch Wegfallen eines der im § 3 Abs. 2 angeführten Erfordernisse oder
2. wenn hervorkommt, daß eines der im § 3 Abs. 2 bis 4 angeführten Erfordernisse nicht gegeben ist.

(2) Die Berechtigung zur Ausübung des ärztlichen Berufes ruht auf Grund

1. eines dauernden oder zeitweiligen Verzichts,
2. eines Disziplinarerkenntnisses für die Dauer der festgesetzten Untersagung oder
3. einer länger als ein Jahr dauernden Einstellung der Berufsausübung.

(3) Die Gründe für das Erlöschen bzw. für das Ruhen der Berechtigung nach Abs. 1 und 2 Z 2 sind von Amts wegen wahrzunehmen.

-14-

(4) In allen Fällen der Abs. 1 und 2 hat die Österreichische Ärztekammer die Streichung aus der Ärzteliste durchzuführen und mit Bescheid festzustellen, daß eine Berechtigung zur Ausübung des ärztlichen Berufes – unbeschadet Abs. 8 – nicht besteht. Wird der ursprünglich bestandene Mangel eines der im § 3 Abs. 2 bis 4 angeführten Erfordernisse nachträglich offenbar, ist mit Bescheid festzustellen, daß eine Berechtigung zur Ausübung des ärztlichen Berufes nicht bestanden hat. Gegen den Bescheid der Österreichischen Ärztekammer steht die Berufung an den Landeshauptmann offen, in dessen Bereich die ärztliche Tätigkeit ausgeübt worden ist.

(5) Der Landeshauptmann hat Bescheide gemäß Abs. 4, mit denen Berufungen stattgegeben wurde, binnen zwei Wochen nach deren Rechtskraft unter Anschluß der Entscheidungsunterlagen dem Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz vorzulegen. Dieser kann gegen solche Bescheide Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof erheben.

(6) Wer die Berechtigung zur Ausübung des ärztlichen Berufes nicht mehr besitzt, kann, sobald er die Erfordernisse gemäß § 3 neuerlich nachzuweisen in der Lage ist, die Wiederaufnahme der Berufsausübung unter Einhaltung des § 11 anmelden.

(7) Das Erlöschen bzw. das Ruhen der Berechtigung zur Ausübung des ärztlichen Berufes hat auch das Erlöschen der Bewilligung zur Haltung einer ärztlichen Hausapotheke zur Folge.

(8) Ungeachtet des dauernden oder zeitweiligen Verzichts gemäß Abs. 2 Z 1 ist der Verzichtende zur Ausübung der Medizin bezüglich seiner eigenen Person, der Familienmitglieder in auf- und

absteigender Linie samt ihren Ehepartnern sowie der sonstigen Familienmitglieder samt deren Ehepartnern, sofern sie im gemeinsamen Haushalt leben, befugt."

21. § 33 lautet:

"§ 33. Ein Arzt kann dauernd oder zeitweilig auf die Berechtigung zur Ausübung des ärztlichen Berufes verzichten. Der Verzicht ist neben der Österreichischen Ärztekammer (§ 11 Abs. 8 Z 3) auch der örtlich zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde schriftlich zu melden. Er wird frühestens im Zeitpunkt des Einlangens der Meldung bei der Österreichischen Ärztekammer wirksam."

22. Im § 36 wird das Zitat "(§ 11 Abs. 9)" durch das Zitat "(§ 32 Abs. 4)" ersetzt.

23. Dem § 38 werden folgende Abs. 4 bis 6 angefügt:

"(4) Die Ärztekammern sind im Sinne des Datenschutzgesetzes, BGBl.Nr. 565/1978, zur Ermittlung und Verarbeitung von berufsbezogenen Daten der Ärzte ermächtigt.

(5) Die Ärztekammern sind berechtigt, solche Daten im Sinne des Datenschutzgesetzes zu übermitteln:

1. über Ersuchen an medizinisch-wissenschaftliche Vereinigungen, medizinische Fachverlage und Zeitschriften, pharmazeutische Firmen sowie an Firmen für die Erzeugung und den Vertrieb von medizinisch-technischen Geräten und Ausrüstungsgegenständen, soweit die Datenübermittlung für Zwecke der ärztlichen Fortbildung sowie berechtigten Interessen der ärztlichen Berufsausübung dient,

-16-

2. an wahlwerbende Ärztegruppen,
3. an die mit der Honorar- bzw. Medikamentenabrechnung befaßten Stellen in den im § 26 Abs. 4 vorgesehenen Umfang,
4. an öffentlich-rechtliche Körperschaften sowie diesen angegliederten privatwirtschaftlichen Unternehmungen, soweit dies nach Maßgabe der Gegenseitigkeit einem berechtigten Informationsbedürfnis der Öffentlichkeit dient.

(6) Die Weitergabe von Daten durch Empfänger gemäß Abs. 5 ist untersagt."

24. § 40 Abs. 3 Z 1 lautet:

"1. seinen Berufssitz (§ 19 Abs. 2) oder seinen Dienstort in den Bereich einer anderen Ärztekammer dauernd verlegt hat,"

25. § 45 Abs. 2 lautet:

"(2) Die Kammerräte werden durch allgemeine und gleiche Wahl nach den Grundsätzen des Verhältniswahlrechts für die Dauer von vier Jahren berufen. Das Wahlrecht ist durch geheime und persönliche Abgabe der Stimme oder durch Stimmabgabe auf dem Wege durch die Post auszuüben."

26. § 47 Abs. 1 lautet:

"§ 47. (1) Wahlberechtigt sind alle ordentlichen Kammerangehörigen (§ 40 Abs. 1), die am Tag der Wahlausstellung das Wahlrecht zum Nationalrat besitzen."

27. Nach § 51 wird folgender § 51a eingefügt:

"§ 51a. (1) Als beratendes Organ des Kammervorstandes kann für alle mit der Ausbildung zum praktischen Arzt oder Facharzt zusammenhängenden Fragen eine Ausbildungskommission eingerichtet werden.

(2) Mitglieder dieser Kommission können nur ordentliche Mitglieder der Ärztekammer sein. Die Festsetzung der Zahl der Kommissionsmitglieder und ihre Auswahl erfolgt durch den Kammervorstand."

28. § 53 Abs. 2 lautet:

"(2) Das Kammeramt steht unter der Leitung eines Kammeramtsdirektors. Der Kammeramtsdirektor muß rechtskundig sein. Der Kammeramtsdirektor sowie das erforderliche Personal werden vom Vorstand bestellt."

29. § 56 Abs. 4 lautet:

"(4) Die Kammerumlage ist bei Kammerangehörigen, die den ärztlichen Beruf ausschließlich im Dienstverhältnis ausüben, vom Dienstgeber einzubehalten und spätestens bis zum 15. Tag nach Ablauf des Kalendermonates an die zuständige Ärztekammer abzuführen. Hierbei sind vom Dienstgeber der Ärztekammer über Verlangen die zur Feststellung der Kammerumlage erforderlichen Daten zu übermitteln. Eine Weitergabe dieser Daten durch die Ärztekammer an Dritte ist unzulässig."

30. § 60 Abs. 1 lautet:

"§60. (1) Der Kammervorstand kann gegen Kammerangehörige wegen Vernachlässigung der ihnen gegenüber der Ärztekammer obliegenden Pflichten (§ 41), sofern nicht disziplinär vorzugehen ist, wegen Nichterscheinens trotz Vorladung oder wegen Störung der Ordnung in der Kammer Ordnungsstrafen bis zu 10 000 S verhängen."

31. § 67 Abs. 3 Z 1 lautet:

"1. für Kinder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und selbst Einkünfte gemäß § 2 Abs. 3 des Einkommensteuergesetzes 1972 (ESTG 1972) – ausgenommen die durch das Gesetz als einkommensteuerfrei erklärten Einkünfte und Entschädigungen aus einem gesetzlich anerkannten Lehrverhältnis – beziehen, sofern diese den im § 5 des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967, BGBl. Nr. 376, jeweils festgesetzten monatlichen Betrag übersteigen;"

32. § 68 Abs. 3 lautet:

"(3) Witwen(Witwer)versorgung gebührt, sofern nicht ein Ausschließungsgrund nach Abs. 2 vorliegt, auf Antrag auch der Frau, deren Ehe mit dem Kammerangehörigen für nichtig erklärt, aufgehoben oder geschieden worden ist, wenn ihr der Kammerangehörige zur Zeit seines Todes Unterhalt (einen Unterhaltsbeitrag) auf Grund eines gerichtlichen Urteils, eines gerichtlichen Vergleiches oder einer durch Auflösung (Nichtigerklärung) der Ehe eingegangenen vertraglichen Verpflichtung zu leisten hatte. Hat die frühere Ehefrau gegen den verstorbenen Kammerangehörigen nur einen

befristeten Anspruch auf Unterhaltsleistungen gehabt, so besteht der Anspruch auf Witwenversorgung längstens bis zum Ablauf der Frist. Die Witwenversorgung darf die Unterhaltsleitung nicht übersteigen, auf die die frühere Ehefrau gegen den verstorbenen Kammerangehörigen an seinem Sterbetag Anspruch gehabt hat, es sei denn,

1. das auf Scheidung lautende Urteil enthält den Ausspruch nach § 61 Abs. 3 Ehegesetz, dRGBl. I S 807,
 2. die Ehe hat mindestens 15 Jahre gedauert und
 3. die frühere Ehefrau hat im Zeitpunkt des Eintritts der Rechtskraft des Scheidungsurteils das 40. Lebensjahr vollendet.
- Die Voraussetzung nach Z 3 entfällt, wenn
- a) die frühere Ehefrau seit dem Zeitpunkt des Eintritts der Rechtskraft des Scheidungsurteils erwerbsunfähig ist oder
 - b) aus der geschiedenen Ehe ein Kind hervorgegangen oder durch diese Ehe ein Kind legitimiert worden ist oder die Ehegatten ein gemeinsames Wahlkind angenommen haben und das Kind am Sterbetag des Kammerangehörigen dem Haushalt der früheren Ehefrau angehört und Anspruch auf Waisenversorgungsgenuß hat; das Erfordernis der Haushaltzugehörigkeit entfällt bei nachgeborenen Kindern.

Die Witwenversorgung und die Versorgung der früheren Ehefrau dürfen zusammen jenen Betrag nicht übersteigen, auf den der verstorbene Kammerangehörige Anspruch gehabt hat. Die Versorgung der früheren Ehefrau ist erforderlichenfalls entsprechend zu kürzen. Die Witwenversorgung mehrerer früherer Ehefrauen ist im gleichen Verhältnis zu kürzen. Ist keine anspruchsberechtigte Witwe vorhanden, dann ist die Versorgung der früheren Ehefrau so zu bemessen, als ob der Kammerangehörige eine anspruchsberechtigte Witwe hinterlassen hätte."

-20-

33. § 68 Abs. 5 lautet:

"(5) Die Witwen(Witwer)versorgung beträgt 60 v.H. der Alters- oder Invaliditätsversorgung, die dem Verstorbenen im Zeitpunkt seines Ablebens gebührt hat oder gebührt hätte. Je nach der gemäß § 57 festzustellenden finanziellen Sicherstellung der Leistungen kann diese bis 75 v.H. erhöht werden."

34. § 72 Abs. 5 lautet:

"(5) Bei weiblichen Kammerangehörigen ist die Zeit des Beschäftigungsverbotes gemäß den §§ 3 und 5 des Mutterschutzgesetzes, BGBl.Nr. 221/1979, einer Berufsunfähigkeit im Sinne des Abs. 1 gleichzuhalten.

35. § 73 Abs. 2 lautet:

"(2) Aus dem Wohlfahrtsfonds können weiters im Falle eines wirtschaftlich bedingten Notstandes Kammerangehörigen oder Hinterbliebenen nach Ärzten, die mit diesen in Hausgemeinschaft gelebt haben, sowie der geschiedenen Ehegattin einmalige oder wiederkehrende Leistungen gewährt werden. Das gleiche gilt für Ärzte, die aus dem Wohlfahrtsfonds eine Alters- oder Invaliditätsversorgung beziehen."

36. § 75 Abs. 7 lautet:

"(7) Die Beiträge nach Abs. 6 sind vom Dienstgeber einzubehalten und spätestens bis zum 15. Tag nach Ablauf des Kalendermonates an die zuständige Ärztekammer abzuführen. Hierbei sind vom Dienstgeber der Ärztekammer über Verlangen die zur Feststellung der Beiträge zum Wohlfahrtsfonds erforderlichen Daten zu übermitteln. Eine Weitergabe dieser Daten durch die Ärztekammer an Dritte ist unzulässig."

37. § 76 Abs. 2 lautet:

"(2) Die Beiträge für die im Abs. 1 angeführten Kammerangehörigen sind in der Beitragsordnung jedenfalls in der Höhe des durchschnittlichen Jahresbeitrages vorzuschreiben, den ein freiberuflich tätiger Arzt zu entrichten hat, der in keinem Vertragsverhältnis zu einem Krankenversicherungsträger steht."

38. § 79 Abs. 2 lautet:

"(2) Der Verwaltungsausschuß besteht aus dem Präsidenten, dem Finanzreferenten, sowie aus mindestens zwei weiteren Kammerräten. Die Zahl der weiteren Kammerräte wird vom Kammervorstand festgesetzt. Die Kammeräte werden von der Vollversammlung für die Dauer ihrer Funktionsperiode nach den Grundsätzen des Verhältniswahlrechts gewählt."

39. Dem § 83 werden folgende Abs. 6 bis 8 angefügt:

"(6) Die Österreichische Ärztekammer ist im Sinne des Datenschutzgesetzes zur Ermittlung und Verarbeitung von berufsbezogenen Daten der Ärzte ermächtigt.

(7) Die Österreichische Ärztekammer ist berechtigt, solche Daten im Sinne des Datenschutzgesetzes zu übermitteln:

1. über Ersuchen an medizinisch-wissenschaftliche Vereinigungen, medizinische Fachverlage und Zeitschriften, pharmazeutische Firmen sowie an Firmen für die Erzeugung und den Vertrieb von medizinisch-technischen Geräten und Ausrüstungsgegenständen, soweit die Datenübermittlung für Zwecke der ärztlichen Fortbildung sowie berechtigten Interessen der ärztlichen Berufsausübung dient,
2. an wahlwerbende Ärztegruppen,

-22-

3. an die mit der Honorar- bzw. Medikamentenabrechnung befaßten Stellen in dem im § 26 Abs. 4 vorgesehenen Umfang,
4. an öffentlich-rechtliche Körperschaften sowie diesen angegliederten privatwirtschaftlichen Unternehmungen, soweit dies nach Maßgabe der Gegenseitigkeit einem berechtigten Informationsbedürfnis der Öffentlichkeit dient.

(8) Die Weitergabe von Daten durch Empfänger gemäß Abs. 7 ist untersagt."

40. § 86 Abs. 6 und 7 lautet:

"(6) Für Beschlüsse der Vollversammlung ist die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Stimmenthaltungen gelten nicht als abgegebene Stimmen. Als Stimmenthaltung gilt auch die Abgabe eines leeren Stimmzettels.

(7) Bei Abstimmungen in der Vollversammlung der Österreichischen Ärztekammer steht den Vertretungen der einzelnen Ärztekammern je hundert Kammerangehörigen eine Stimme zu."

41. § 89 Abs. 1 lautet:

"§ 89. (1) Der Präsident vertritt die Österreichische Ärztekammer nach außen. Ihm obliegt die Durchführung der Beschlüsse der Vollversammlung und des Vorstandes. Der Präsident leitet die Geschäfte und fertigt alle Geschäftsstücke, in den Angelegenheiten des übertragenen Wirkungsbereiches unter Mitzeichnung des Kammeramtsdirektors. Ausfertigungen von Geschäftsstücken, die eine finanzielle Angelegenheit der Österreichischen Ärztekammer betreffen, sind überdies vom Finanzreferenten unter Beisetzung der Funktionsbezeichnung "Finanzreferent" mitzuzeichnen."

42. § 89 Abs. 2 letzter Satz entfällt.

-23-

43. Im § 89 wird nach Abs. 3 folgender Abs. 3a eingefügt:

"(3a) Endet die Funktion des Präsidenten bzw. Finanzreferenten oder stellvertretenden Finanzreferenten der Österreichischen Ärztekammer als Präsident oder Vizepräsident einer Ärztekammer (§ 86 Abs. 1), so hat die Vollversammlung aus ihrer Mitte mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen vor Ablauf der Funktionsdauer von vier Jahren (Abs. 2) für die restliche Dauer erneut einen Präsidenten bzw. Finanzreferenten zu wählen. Endet die Funktion eines Vizepräsidenten der Österreichischen Ärztekammer als Präsident oder Vizepräsident einer Ärztekammer (§ 86 Abs. 1), so tritt an seine Stelle für die restliche Funktionsdauer der in der jeweiligen Ärztekammer folgende Präsident oder Vizepräsident."

44. § 98 Abs. 2 lautet:

"(2) Die Berufung, die begründet sein muß, ist beim Disziplinarrat in zweifacher Ausfertigung einzubringen. Sie ist dem Disziplinaranwalt bzw. dem Beschuldigten mit dem Hinweis mitzuteilen, daß er binnen 14 Tagen seine Gegenausführungen überreichen kann. Nach Überreichung dieser Gegenausführungen oder nach Ablauf der hiezu bestimmten Frist sind die Akten dem Disziplinarsenat zu übersenden. Der Vollzug der Disziplinarstrafe ist bis zur Entscheidung des Disziplinarsenates auszusetzen."

45. § 103 Abs. 1 lautet:

"§ 103. (1) Der Vorstand der Österreichischen Ärztekammer kann gegen Kammerangehörige wegen Vernachlässigung der ihnen gegenüber der Österreichischen Ärztekammer obliegenden Pflichten Ordnungsstrafen bis zur Höhe von 10 000 S verhängen."

46. § 103 Abs. 4 lautet:

"(4) Gegen die Verhängung einer Ordnungsstrafe kann der Betroffene beim Disziplinarsenat binnen zwei Wochen Berufung erheben. Die Berufung muß begründet sein. Der Disziplinarsenat entscheidet endgültig. Der Vollzug der Ordnungsstrafe ist bis zur Entscheidung des Disziplinarsenates auszusetzen."

47. § 108 Abs. 2 lautet:

"(2) Wer durch Handlungen oder Unterlassungen den im
§ 2 Abs. 1 und 3,
§ 3,
§ 11 Abs. 2 und 8,
§ 16 Abs. 5 dritter Satz,
§ 18 Abs. 2, 3 und 6,
§ 19 Abs. 3,
§ 20,
§ 21,
§ 22 Abs. 1,
§ 25,
§ 26 Abs. 1,
§ 28,
§ 29 Abs. 1,
§ 33 zweiter Satz oder
§ 36
enthaltenden Anordnungen und Verboten zuwiderhandelt, macht sich, sofern die Tat nicht gerichtlich strafbar ist, einer Verwaltungsübertretung schuldig und ist mit Geldstrafe bis zu 30 000 S zu bestrafen."

Artikel II

Das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl.Nr. 217/1985, wird wie folgt geändert:

1. Im § 8 Abs. 1 wird der Punkt am Schluß der Z 5 durch einen Strichpunkt ersetzt; folgende Z 6 wird angefügt:

"6. in der Pensionsversicherung Personen im Sinne des § 20a des Ärztegesetzes 1984, BGBl.Nr.373, sofern das Erwerbseinkommen (§ 44 Abs. 1 Z 3) das monatliche Entgelt nach § 5 Abs. 2 übersteigt."

2. Im § 10 Abs. 5 wird der Ausdruck "§ 4 Abs. 3 Z 3 und 6 und § 8 Abs. 1 Z 1 lit.c., Z 3 lit.f, h und i sowie Z 4 und 5 bezeichneten Personen" durch den Ausdruck "§ 4 Abs. 3 Z 3 und 6 und § 8 Abs. 1 Z 1 lit.c, Z 3 lit.f, h und i sowie Z 4, 5 und 6 bezeichneten Personen" ersetzt.

3. Im § 14 Abs. 1 wird der Punkt am Schluß der Z 8 durch einen Strichpunkt ersetzt; folgende Z 9 wird angefügt:

"9. wenn sie gemäß § 8 Abs. 1 Z 6 versichert sind."

4. § 36 Abs. 3 zweiter Satz lautet:

"Das Gleiche gilt für die nach § 8 Abs. 1 Z 4 lit.a bis c in der Kranken- und Unfallversicherung sowie für die nach § 8 Abs. 1 Z 6 in der Pensionsversicherung teilversicherten Personen."

-26-

5. § 44 Abs. 1 Z 3 lautet:

"3. bei den den Dienstnehmern nach § 4 Abs. 3 gleichgestellten Personen (§ 4 Abs. 1 Z 6), bei den nach § 7 Z 3 lit.c in der Unfallversicherung teilversicherten öffentlichen Verwaltern, bei den nach § 8 Abs. 1 Z 4 in der Kranken- und Unfallversicherung teilversicherten bildenden Künstlern und bei den nach § 8 Abs. 1 Z 6 in der Pensionsversicherung teilversicherten Ärzten das Erwerbseinkommen, das diese Personen aus der die Pflichtversicherung begründenden Erwerbstätigkeit erzielen;"

6. Dem § 52 wird folgender Abs. 4 angefügt:

"(4) Für Teilversicherte nach § 8 Abs. 1 Z 6 sind die Beiträge mit dem gleichen Hundertsatz der Beitragsgrundlage (§ 44 Abs. 1 Z 3) zu bemessen, wie er in § 51 Abs. 1 Z 3 lit.a festgesetzt ist; diese Beiträge sind zur Gänze vom Versicherten zu tragen."

Artikel III

Das Freiberufliche Sozialversicherungsgesetz, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl.Nr.487/1984, wird wie folgt geändert:

§ 5 lautet:

"Ausnahmen von der Pflichtversicherung in der Pensionsversicherung

§ 5. Von der Pflichtversicherung in der Pensionsversicherung nach § 2 sind ausgenommen:

1. Personen, die auf Grund einer Beschäftigung in einem öffentlich-rechtlichen oder privatrechtlichen Dienstverhältnis zu einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft oder zu von solchen Körperschaften verwalteten Betrieben, Anstalten, Stiftungen und Fonds stehen, wenn ihnen aus ihrem Dienstverhältnis die Anwartschaft auf Ruhe- und Versorgungsgenuß zusteht, oder die auf Grund eines solchen Dienstverhältnisses einen Ruhegenuß oder als Hinterbliebene einen Versorgungsgenuß beziehen;
2. Personen im Sinne des § 20a des Ärztegesetzes 1984, BGBl.Nr. 373."

-28-

Artikel IV

- (1) Mit der Vollziehung des Art. I Z 1 bis 22 und 39 bis 47 ist der Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz, mit der Vollziehung des Art. I Z 23 bis 38 ist die zuständige Landesregierung betraut.
- (2) Mit der Vollziehung der Art. II und III ist der Bundesminister für soziale Verwaltung betraut.